

Grundsätze

für künftige Veränderungen der Kirchenbezirksstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 9. April 2000 (ABl. 2000 S. A 55)

Auf Grund übereinstimmender Anträge ihrer Kirchenbezirkssynoden bzw. Kirchenbezirksvorstände sind durch die Verordnung mit Gesetzeskraft über eine Neugliederung von Kirchenbezirken in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1999 (ABl. S. A 255) vier Kirchenbezirke durch Zusammenschluss mit ihren Nachbarephorien neu gebildet worden. Gleichzeitig wurde ein Kirchenbezirk unter Aufteilung seines Gebietes auf zwei benachbarte Ephorien aufgelöst.

Im Rückblick auf die auf allen Ebenen der Landeskirche geführte Diskussion über die Maßstäbe und Inhalte einer Kirchenbezirksreform unter Berücksichtigung der durch die genannte Verordnung mit Gesetzeskraft bereits bewirkten Veränderungen der Kirchenbezirksstruktur legt die Landessynode zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise bei künftig anstehenden Neubildungen von Kirchenbezirken im Folgenden Grundsätze fest. Dabei bleibt die Aufgabe bestehen, die Kompetenz der Kirchenbezirke, auch in Personal- und Finanzfragen, weiter zu stärken.

^{*} Inhaltsübersicht

1. Auftrag des Kirchenbezirkes	1
2. Gestalt und Größe des Kirchenbezirks	2
3. Gründe und Grundsätze für eine Neugliederung von Kirchenbezirken	3
4. Verfahrensweise	4
5. Regelungen für Superintendenten	4

1. Auftrag des Kirchenbezirkes

Als Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden in einem räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche nehmen Kirchenbezirke in ihrer Eigenschaft als

* nichtamtlich

1.2.3.2 Veränderung KirchenbezirksstrukturGS

Selbstverwaltungskörperschaften unverzichtbare Aufgaben wahr. Sie unterstützen die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, halten kirchliche Angebote und Dienste bereit, die über die Möglichkeit der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen, stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kirchgemeinden und fördern deren Bereitschaft, Verantwortung füreinander zu übernehmen und neue Formen der Zusammenarbeit zu finden. Außerdem nehmen die Kirchenbezirke durch gutachtliche Äußerungen zu den allgemeinkirchlichen Fragen sowie durch Eingaben und Anträge an die Organe der Landeskirche Einfluss auf notwendige Veränderungen kirchlicher Strukturen, auf die Fortbildung des landeskirchlichen Rechts und die Tätigkeit der landeskirchlichen Werke und Dienste.

Als Verwaltungsgliederungen der Landeskirche gewinnen die Kirchenbezirke durch die Tätigkeit der Bezirkskirchenämter* als kirchliche Aufsichtsbehörden und das Wirken der Superintendenten und der anderen ephoralen Mitarbeiter Gestalt. In besonderer Weise prägend für den Kirchenbezirk ist das Amt des Superintendenten, der als „führender Geistlicher“ vielfältige Aufgaben als Visitor und Ordinator, als Seelsorger für Pfarrer und andere Mitarbeiter, als Schlichter in Streitigkeiten, aber auch als Dienstaufsichtsführender der Pfarrer und Mitglied des Bezirkskirchenamtes* sowie als Repräsentant des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit wahrnimmt.

2. Gestalt und Größe des Kirchenbezirks

Gestalt und Größe eines Kirchenbezirkes müssen so beschaffen sein, dass sie die Erfüllung des in Ziffer 1 beschriebenen Auftrages ermöglichen und fördern. Bei der Gestalt sind territoriale und politische Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen wie gewachsene Frömmigkeitsstrukturen und bewährte Formen der Zusammenarbeit. Besondere Beachtung verdienen die Belange der Diakonie und der Jugendarbeit, für deren Tätigkeit eine Annäherung der Ephoralstruktur an die politischen Kreise von besonderem Interesse ist.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedarf der Kirchenbezirk einer angemessenen Größe, für die nicht vorrangig die territoriale Ausdehnung maßgebend ist, sondern die Anzahl der bestehenden Kirchgemeinden und Pfarrstellen, zu denen auch Teilpfarrstellen zählen. In der Regel soll ein Kirchenbezirk 20 bis 40 Pfarrstellen umfassen.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

3. Gründe und Grundsätze für eine Neugliederung von Kirchenbezirken

Wenn Kirchenbezirke in Bezug auf ihre Gestalt und Größe nicht mehr den zuvor beschriebenen Erfordernissen entsprechen, wenn eine angemessene Verwaltung nicht mehr möglich ist und wenn insbesondere die Anzahl von 20 Pfarrstellen deutlich unterschritten wird, so kann ihr Fortbestand nicht mehr gewährleistet werden.

In diesen Fällen ist unter Beachtung der in Ziffer 4 geregelten Verfahrensweise ihr Zusammenschluss mit einem Benachbarten Kirchenbezirk vorzubereiten. Mit dem Zusammenschluss können Grenzkorrekturen durch Neuzuordnungen von Kirchengemeinden verbunden werden, wenn sich dies als sinnvoll erweist. Ziel des Zusammenschlusses muss es sein, zukunftsfähige Ephorien in angemessener Größe und vertretbarer flächenmäßiger Ausdehnung zu schaffen. Die Verwirklichung des den Kirchenbezirk als Selbstverwaltungskörperschaft zugewiesenen Auftrags muss ebenso gewährleistet sein, wie die weitere geordnete Wahrnehmung der dem Superintendenten obliegenden vielfältigen Aufgaben und Dienste.

Der Zusammenschluss von Kirchenbezirken erfolgt durch Kirchengesetz. Der neu entstehende Kirchenbezirk wird Rechtsnachfolger der bisher selbständigen Kirchenbezirke. Er kann einen Doppelnamen, bestehend aus den beiden bisherigen Kirchenbezirksnamen, führen.

Die Auflösung von Kirchenbezirken unter Aufhebung ihres Gebietes auf benachbarte Kirchenbezirke hebt die historisch gewachsenen Verbindungen und den in der Ephorie entstandenen inneren Zusammenhalt auf. Wegen dieser Nachteile soll eine solche Lösung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich unter Abwägung aller Umstände und Gegebenheiten keine andere Möglichkeit ergibt.

Dass bei der Beschreitung dieses Weges auch künftig Kirchenbezirke sehr unterschiedlicher Größe und flächenmäßiger Ausdehnung bestehen werden, ist hinnehmbar, weil der Erhaltung historisch gewachsener Verbindungen und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Kirchengemeinden der Vorrang vor einem Prinzip, Kirchenbezirke vergleichbarer Größe und Ausdehnung zu schaffen, gebührt.

Der Zusammenschluss von Kirchenbezirken geringerer Größe zu neuen Kirchenbezirken ist auch unter dem Gesichtspunkt der Einsparung finanzieller Mittel ein Erfordernis. Jedoch gebührt bei der Vorbereitung von Veränderungen der Kirchenbezirksstruktur den inhaltlichen Aspekten der Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen.

1.2.3.2 Veränderung KirchenbezirksstrukturGS

4. Verfahrensweise

Entspricht ein Kirchenbezirk den in Ziffer 2 genannten Maßstäben nicht mehr, so hat das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Kirchenleitung einen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel der Zusammenführung mit einem benachbarten Kirchenbezirk zu fassen. Der Beschluss hat alle wesentlichen Regelungen, die Bestandteile eines Kirchengesetzes sein müssen, sowie Angaben über den Umfang der künftig planbaren und personalkostenzuweisungsfähigen Stellen für die mit Pflichtaufgaben des Kirchenbezirkes betrauten Mitarbeiter (Kirchenmusikdirektor, Bezirkskatechet, Jugendmitarbeiter, Verwaltungskraft) zu enthalten. Er ist den betroffenen Kirchenbezirken bekannt zu geben und zu erläutern. Die Kirchenbezirke sind aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zum beabsichtigten Vorhaben Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen beschließt die Kirchenleitung über die weitere Verfahrensweise.

5. Regelungen für Superintendenten

Für eine Zusammenführung von Kirchenbezirken sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass einer der Superintendenten der bisherigen Kirchenbezirke Superintendent des neuen Kirchenbezirkes werden kann, ohne dass es hierzu des vorgeschriebenen Ernennungsverfahrens bedarf.

In Abhängigkeit von der Größe der Kirchenbezirke und der daraus resultierenden unterschiedlichen Belastung des Superintendenten ist zu gewährleisten, dass der Dienstanteil des Superintendenten in der Ephoralgemeinde variabel gehalten werden kann. Bestehende kirchengesetzliche Regelungen sind daraufhin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Für große Kirchenbezirke soll kirchengesetzlich die Möglichkeit zur Einsetzung eines zweiten Stellvertreters eröffnet werden, wobei beide Stellvertreter mit der Wahrnehmung von zum Ephorenamt gehörenden Diensten betraut werden können.